

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DAS ERFASSTE PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER WASSERSCHUTZZONE III

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig-gegliederten Oberfläche (z.B. Pflastersteinen, Betonsteine u.ä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegenstehen.

Sofern sich aus dem BPl nicht anderes ergibt, sind der Vorgarten, die Bauwiche und die rückwärtige Bauplatzgrenze mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze u.ä. im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 50 % der Vorgartenfläche.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

IM BETRIEBSBAUGEBIET IST DER DACHRAUMAUSBAU UND DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG

LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
M* GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D DORFGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
L LANDEFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET

OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
Sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM, BZW.
Sgr SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZUL.)

GA GENSTEIGANSCHNITT
I,2,3,4 GESCHOSSANZAHL
HGH HAUPTGESIMSHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GF2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
G GARAGE
TG TIEFGARAGE
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
SOB SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
PÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT
HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN
ALTBESTAND
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §) DENKMALSCHUTZGESETZ)
ABBRUCH

FORMBLATT 1990-HU

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

SW 103/6

ED. SUESS-STRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL SW 103 (KDM. 30.5.83, NR. 10)

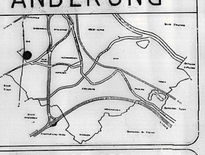

MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 100.300 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 29.4.1993
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 21 VOM 15.11.1993	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 16.11.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DIPL. ING. ALBRECHT EH.

GEZEICHNET PIFFL AM 21.9.1990
GEÄNDERT PIFFL AM 25.3.1991
OSCHWANDTNER AM 29.7.1991
HANDL AM 21.1.1992
HANDL AM 3.6.1992

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER EH.